

## Lernen Sie Ihre Pflichten und Rechte kennen!

Nach abgeschlossener Lehre können viele Jugendliche nicht im Lehrbetrieb weiterarbeiten. Sie stehen vor der Frage, wie es nun weitergeht und ob sie allenfalls Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben. Einige werden in die Rekrutenschule einrücken und fragen sich, wie es vor und nach der RS aussieht.

Wer die Berufsausbildung abgeschlossen hat und nicht beim Lehrbetrieb oder bei einem anderen Arbeitgeber weiter arbeiten kann, hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Dies gilt auch auch, wenn die Betroffenen während der Lehre keinen Beitrag an die Arbeitslosenversicherung bezahlt haben. Der Anspruch bemisst sich gemäss einem Pauschalansatz und beträgt CHF 63.50 pro Tag. Wer älter ist als 25 Jahre oder Kinder hat, erhält das Doppelte, nämlich CHF 127.- pro Tag. War der zuletzt erzielte Lehrlingslohn höher, so wird das Taggeld anhand des durchschnittlichen Lehrlingslohns der letzten 6 oder 12 Monate Lehrlingslohnes berechnet. Lehrabgänger/innen können insgesamt 200 Taggelder während maximal zwei Jahren beziehen. Ein Taggeld wird pro Werktag bezahlt, nicht pro Kalendertag.

Folgende Punkte sollte man unbedingt beachten:

- Kann man nach der Lehre beim Lehrbetrieb oder einem anderen Arbeitgeber in einem befristeten Einsatz arbeiten, so kann sich dies positiv auf die Höhe der Arbeitslosenentschädigung auswirken. Wichtig ist aber, dass man sich erst nachher bei der Arbeitslosenversicherung anmeldet. Hat man nämlich nach der Lehre mindestens einen Monat lang Vollzeit gearbeitet, werden für die Berechnung des Arbeitslosengeldes die höheren Ansätze (CHF 127.- pro Tag bzw. CHF 2'756.- pro Monat) berücksichtigt.
- Meldet man sich kurz vor dem Einrücken in die Rekrutenschule (RS) arbeitslos, hat man keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, da man nicht als „vermittlungsfähig“ gilt. Erfolgt die Anmeldung jedoch mehrere Monate vor der RS, so kann mit einem Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (ALV) gerechnet werden.
- Die Zeit des Militärdienstes gilt als Beitragszeit und wird beim Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung angerechnet. Die während der Dienstzeit ausbezahlten Taggelder der Erwerbsersatzordnung (EO) werden berücksichtigt, wenn jemand sich erst nach der RS anmeldet. Wenn die EO-Taggelder höher sind als der zuletzt erzielte Lehrlingslohn oder der Pauschalansatz, fällt die Arbeitslosenentschädigung dann höher aus, als wenn das Arbeitslosengeld gleich nach der Lehre beansprucht wird.